Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1611

25. 01. 74

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die Verlängerung der Frist für die Inkraftsetzung der Richtlinie des Rates Nr. 72/160/EWG zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung vom 17. April 1972 im Königreich Dänemark

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung Dänemarks macht hinsichtlich der Inkraftsetzung der Richtlinie Nr. 72/160/EWG des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung [1]) Schwierigkeiten geltend.

Es handelt sich dabei um Übergangsschwierigkeiten.

Es erscheint daher angebracht, die Regierung Dänemarks zu ermächtigen, die Inkraftsetzung der erwähnten Richtlinie hinauszuschieben.

Trotzdem muß die Gemeinschaft während dieser Übergangszeit über ausreichende Informationen über die Entwicklung der Agrarstruktur in Dänemark verfügen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 17 der Richtlinie 72/160/EWG und von Artikel 1 der Richtlinie 73/210/EWG [2]) wird das Königreich Dänemark ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen, um der Richtlinie 72/160/EWG nachzukommen, spätestens am 31. Dezember 1976 in Kraft zu setzen.

Artikel 2

1. Das Königreich Dänemark übermittelt der Kommission jedes Jahr bis zum 1. Mai alle benötigten Angaben über die Entwicklung der Agrarstruktur; die Angaben werden jeweils nach den einzelnen Regionen eingereicht.

2. Die vom Königreich Dänemark entsprechend Absatz 1 übermittelten Angaben werden in dem gemäß Artikel 15 der Richtlinie 72/160/EWG von der Kommission vorzulegenden und vom Rat zu prüfenden Jahresbericht verwendet.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 9

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 207 vom 24. Juli 1973, S. 48

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 24. Januar 1974 – I/4 – 680 70 – E – Dä 1/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.